

**Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen zum  
EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch**

**Für das Schuljahr 2024/2025**

**– Zuwendungsantrag –**

Name, Vorname /Firmenname		
BNRZD:		
Straße und Hausnr.:		
PLZ, Ort:		
Email-Adresse		
Ansprechpartner:		Telefon.:

**Hinweis: Dieser Antrag ist in Blockschrift auszufüllen.**

**Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen bearbeitet werden.**

Entsprechend Ihres Zulassungsbescheides vom \_\_\_\_\_ wurde ich bzw. mein o. g. Unternehmen von Ihnen im Rahmen des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch als Lieferant von Obst und Gemüse sowie ggf. Trinkmilch für die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Förderzentren zugelassen.

**Ich stelle bzw. mein o. g. Unternehmen stellt den Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen zum EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch für das**

**Schuljahr 2024/2025.**

**Dem Zuwendungsantrag habe ich die Liefervereinbarung(en) mit insgesamt zugelassenen schulischen Einrichtung(en) beigefügt.**

*(Bitte Anzahl der Liefervereinbarungen angeben)*

**Die Belieferung soll die folgenden schulischen Einrichtungen (Grundschulen und Förderzentren mit Primarstufe) gemäß den anliegenden Liefervereinbarungen umfassen:**

lfd. Nr.	Name u. Ort Schule	Obst, Gemüse		Milch		Anzahl berechtigter Schüler
		öko.*	konv.*	öko.*	konv.*	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

\* (öko. = ökologisch , konv. = konventionell)

**Hinweis**

*Bei mehr als 10 Liefervereinbarungen sind die Daten auf einem Extra-Blatt gemäß vorstehender Tabelle zusammengefasst diesem Antrag als Anlage beizufügen.*

**Verpflichtungserklärung**

- Als Lieferant der oben genannten Erzeugnisse von Obst, Gemüse und ggf. Trinkmilch im Rahmen des „EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch“ in Schleswig-Holstein verpflichte ich mich, die bezeichneten schulischen Einrichtungen mit den o.g. Erzeugnissen gemäß dem EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch zu beliefern,
- ordnungsgemäß und kaufmännisch Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuwendungen erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege mindestens vier Kalenderjahre nach Zahlung des letzten bewilligten Auszahlungsantrages (Schlusszahlung) des jeweiligen Schuljahres aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen, bspw. handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften bestehen,
- im Rahmen des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch ausschließlich förderfähige Erzeugnisse entsprechend der vom zuständigen Ministerium per Erlass festgelegten, veröffentlichten Liste der förderfähigen Erzeugnisse zu liefern,

- die schulischen Einrichtungen gemäß Nummer 4.1.5. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst, Gemüse und Milch an Kinder in Schleswig-Holstein (SchulobstRL-SH) abwechslungsreich zu beliefern,
- nicht vor der Bewilligung des Zuwendungsantrages oder der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn durch die Bewilligungsbehörde mit der Lieferung zu beginnen. Der Abschluss einer Liefervereinbarung mit der schulischen Einrichtung allein gilt noch nicht als Beginn.

Mir ist bekannt, dass

- die Verpflichtungen und Erklärungen aus dem Antrag auf Zulassung als Lieferant sowie der „Allgemeinen Erklärungen der antragstellenden Person/en“ (EU-Erklärungen) Bestandteil dieses Antrages sind. Die anliegenden EU-Erklärungen sind Bestandteil dieses Antrags - ich erkenne sie mit meiner Unterschrift an.
- Auszahlungen der Zuwendungen nur auf ordnungsgemäßen Nachweis der vereinbarten Lieferungen an die zugelassenen schulischen Einrichtungen erfolgen
- es sich bei der Beihilfe um eine kalkulierte Nettoportionspauschale handelt.
- keine Förderung der Mehrwertsteuer erfolgt – dies mich als Lieferant aber nicht von einer möglichen Steuerpflicht entbindet.
- Eine Bewilligung nur erfolgt, wenn die Liefervereinbarung/en vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorliegen – die Liefervereinbarung/en sind Bestandteil des Zuwendungsantrages
- Das anliegende Informationsblatt „Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten“ erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

Ich/ Wir erkläre(n), dass

- gegen mich/uns kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Subventionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdeliktes anhängig ist.
- über mein/unser Unternehmen kein Insolvenz-oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde und sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
- gegen mich/uns keine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung eines Verfahrens gegen Auflagen wegen eines Vermögensdeliktes erfolgte.

- gegen mich/uns keine Untersagung nach § 35 Gewerbeordnung (Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit) vorliegt.

Diesem Zuwendungsantrag sind die Liefervereinbarungen (Anzahl: \_\_\_\_\_) als Anlagen beigefügt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift  
Firmenstempel

## Erklärungen der Antragstellerin/ des Antragstellers bzw. des Unternehmens zum Zuwendungsantrag (EU-Erklärungen)

- Ich/wir erkenne/n die für die Beihilfezahlungen geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich Kenntnis genommen habe, verbindlich an. Mir/uns ist bekannt, dass die Rechtsvorschriften sowohl beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) als auch auf dem Landesportal unter „[www.schleswig-holstein.de/schulobst](http://www.schleswig-holstein.de/schulobst)“ eingesehen werden können.
- Ich/Wir gestatte/n dem LLnL als Bewilligungsstelle die jederzeitige Überprüfung der im Zulassungs- und Antragsverfahren gemachten Angaben und Nachweise einschließlich der Geschäftsunterlagen, bei Bedarf auch unter Hinzuziehung von Geschäftsunterlagen Dritter, sowie ggf. Warenkontrollen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob ich/wir sämtliche Verkäufe angegeben habe/n und ob keine nicht-gelieferten Erzeugnisse abgerechnet wurden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die Zuwendung auf Grundlage der durch das zuständige Ministerium veröffentlichten Portionspreise für Erzeugnisse (netto) bewilligt wird. Bei Bedarf kann die zuständige Behörde eine Anpassung dieser Preise vornehmen,
- nach Artikel 60 „**Umgehungsklausel**“ der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der sektorbezogenen Agrarvorschriften kein Vorteil gewährt wird, wenn festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Vorteile künstlich, den Zielen dieser Verordnung zuwiderlaufend geschaffen haben (**sog. Umgehungstatbestände**),
- den zuständigen Kontrollbehörden des Landes, Bundes und der Europäischen Union sowie den jeweils zuständigen Rechnungshöfen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist und ich bei automatisiert geführten Aufzeichnungen verpflichtet bin, auf meine Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen,
- ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung zu den im Antrag gemachten Angaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere teile ich unverzüglich jede Veränderung mit, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben und Nachweisen in meinem/unserem Antrag übereinstimmen,

- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gem. § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gem. § 1273 ff BGB in Verbindung mit § 399 BGBG ausgeschlossen sind, soweit sie von der Bewilligungsstelle nicht ausdrücklich zugelassen wurden,
- die Beihilfezahlungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können,
- bestehende Rückforderungsansprüche gegen mich/uns aus zu Unrecht gezahlten anderweitigen EU-Beihilfen aus dem EGFL und/oder dem ELER zum Zeitpunkt einer künftigen Auszahlung aufgrund eines Zahlungsantrages automatisch gemäß Art. 28 VO (EU) Nr. 908/2014 in Verbindung mit den §§ 387 ff. BGB mit meinen/unseren Ansprüchen aufgerechnet werden. Der Rückforderungsbetrag kann auch zurückgezahlt werden, ohne dass die Aufrechnung abgewartet wird,
- der Antrag im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereicherter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- das LLnL verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsstellen mitzuteilen,
- vom LLnL alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- das LLnL entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Auszahlung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind. Wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche und unvollständige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt, macht sich nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar.  
Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere:
  - Angaben und Erklärungen in diesem Antrag und den beigegeführten Anlagen
  - Angaben zum Begünstigten einschließlich der Rechtsform
  - Angaben über Umfang und Inhalt der Lieferungen
  - Liefervereinbarungen
  - beihilferechtliche Sachverhalte
  - steuerrechtliche Verhältnisse

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder

Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (§ 1 LSubvG i.V.m. § 4 SubvG).

Über Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren (Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG),

- meine/unsere Daten gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 veröffentlicht werden und dass sie zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Union und der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet werden können. Das nachfolgende Informationsblatt hierzu sowie zu meinen Rechten im Rahmen der Datenschutzbestimmungen ist mir/uns bekannt.

---

## **Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz (Stand Mai 2023)**

### **I. Allgemeines**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16.10.2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der alten oder bereits der neuen Förderperiode handelt, unterschiedliche Informationen.

### **II. Maßnahmen nach den Regelungen der alten Förderperiode 2014-2022**

Betroffen sind v. a.

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022 (v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),

- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1144/2014,
- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,
- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar-Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar-Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

1. den Namen der Begünstigten, und zwar
  - (1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
  - (2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
  - (3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
2. die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,
3. eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,
4. eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

### **III. Maßnahmen der neuen Förderperiode 2023-2027**

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen Namen des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,

- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, ggf. die Postleitzahl oder den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht, sowie das betroffene Land,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; darüber hinaus ist der Kofinanzierungssatz der Union anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
  - (1) Bezeichnung der Maßnahme,
  - (2) Zweck der Maßnahme,
  - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
  - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
  - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Die bereits unter II. genannte Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 € gilt gleichermaßen.

#### **IV. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften**

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AbI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

## V. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLXS zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

[https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries\\_en](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en)

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs- Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

**Diese EU-Erklärungen mit dem dazugehörigen Informationsblatt zur Transparenz erkenne ich mit meiner Unterschrift unter den Zuwendungsantrag für das Schuljahr 2024/2025 an.**